**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 418.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 13 August 1801. Sechstes Quartal. Den 25 Thermidor IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß wenn gleich der 9te Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat diejenigen Criminal-Prozeduren, welche wegen unvermögenden Umständen der Verurtheilten dem Staate zur Last fallen, nicht namentlich stempelfrey erklärt hat, der Geist dieses Artikels jedoch hinreichend beweist, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, dem Staate alle unnützen Unkosten und Schwierigkeiten einer Comptabilität und einer Controlle, die dem öffentlichen Schatze keine Vortheile gewähren würden, zu vermeiden:

Nach angehörtem Berichte seiner Minister der Justiz und der Finanzen, beschließt:

1. Alle und jede durch den öffentlichen Ankläger betriebene Criminal-Prozeduren und darauf bezughabende Schriften, sollen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, jedoch mit Ausnahme des richterlichen Ausspruches, welcher immer auf Stempelpapier geschrieben werden soll.
2. Eine solche Prozedur soll sogleich nach ihrer Beendigung mit allen dazu gehörigen und dem Gerichte dargelegten Akten zusammen gebunden, durch den Gerichtschreiber dem Distriktsstatthalter zugestellt werden, welcher die erste und lezte Seite paraphiren, an dieser ein den sämtlichen Betrag der Stempelgebühr anzeigenden Visa beysetzen, und genaue Notizen davon nehmen wird.
3. Diese solcher Gestalten an Stempelstatt visirte Prozedur soll dem Gerichtschreiber immer in zwey Tagen wieder zurükgestellt werden; dieser soll den Betrag des Visa in das Verzeichniß der Prozedurkosten eintragen, und die Bezahlung dieser Kosten in Gemäßheit des Beschlusses vom 30. August 1800, aus dem Vermögen der Verurtheilten betreiben.
4. Die Distriktsstatthalter sollen vom 15ten bis zum 20ten jeden Monats, dem Einnehmer ihres Distrikts die Note der solcher Gestalten von ihnen an Stempelsstatt visirten Prozeduren zustellen.
5. Im Fall, daß das Vermögen des Verurtheilten zu Bezahlung der Prozedurkosten hinreichte, sollen die Distriktsgerichtschreiber den Betrag des Visa, so wie er ihnen eingeht, in die Kasse des Einnehmers liefern, welcher dann dem Distriktsstatthalter, der das Visa besorget hat, eine Provision von zehn vom Hundert, von dem Betrage dieses Visa ausbezahlen wird.
6. Die Gerichtschreiber der Cantonsgerichte, die Cantons-Unterstatthalter, und die Obereinnehmer haben in Rükficht der bey den Cantonsgerichten eingeleiteten Criminal-Prozeduren eben diese Vorschriften, Formalitäten, und mit Beobachtung dergleichen gegenseitigem Verhältnisse zu befolgen, welche im gegenwärtigen Beschlusse den Distriktsstatthaltern, Distriktsgerichtschreibern und Einnehmern vorgeschrieben worden.
7. Der gegenwärtige Beschluß soll gedrukt, allen Gerichten in der Republik, so wie allen in demselben benannten Beamten mitgetheilt, und die beyden Minister der Justiz und der Finanzen mit der Vollziehung desselben beauftragt seyn.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommißion, die Veräusserungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

Erst unterm 24. Febr. dieses Jahrs erhielten Sie B. G. in einer mit zahlreichen Belegen begleiteten Botschaft eine ausführliche, dennoch aber nicht hinreichende Aus-

kunft über angeführte Punkten; so daß Sie, auf Antrag Ihrer Finanz-Commißion, unterm 28. Merz den Vollz. Rath neuerdings einluden, sich durch die erfoderlichen Behörden, zu Ihren Handen, zuverläßige Auskunft über folgende Fragen ertheilen zu lassen:

1) Ob nicht unter der ehemaligen Aebtischen Regierung, zur Gültigkeit einer Veräusserung von Gotteshausgütern, die Beystimmung des Abtes und Convents durchaus erfoderlich gewesen sey?

2) Wenn eigentlich die Fürstl. Stiftscommißion sey errichtet worden? Ob seit ihrer Errichtung der Consens derselben (und zwar noch während der Anwesenheit der Fürst Abt Pancraz) zu Veräusserung von Gotteshausgütern hingereicht habe?

3) Ob diese Stifts-Commißion nach der Entfernung des Fürst-Abts noch fortbestanden, und wie lange?

4) Ob, im Falle sie fortbestanden, die Fürstl. Statthalter ohne den Consens dieser Commission irgend eine Güterveräusserung gültig contrahiren konnten?

5) Ob diese Statthalter schon vor Errichtung der Stiftscommission, und nachwerts seit Errichtung derselben, aber vor der Entfernung des Fürst-Abts dergleichen Güterveräusserungen iemals contrahirt haben?

Nachdem nun auch über diese Fragen eine schon unterm 11. April datirte Beantwortung abseite des B. Reg. Statthalters und der Verw. Kammer des Cant. Sentis, in Begleit einer Botschaft des Vollz. Raths vom 2. May eingelangt, so sehen wir uns endlich in den Stand gesezt, Ihnen B. G. das Resultat der nähern Untersuchung dieses verworrenen Geschäftes, in seinem ganzen Zusammenhange vorzulegen, wie folgt.

Schon das Minoritäts-Gutachten der ehemaligen Commißion des gesetzgeb. Raths vom 9. May 1799, welches die Gültigkeit der quästionirlichen Verkäufe gegen das Majoritäts-Gutachten aus mehrern Gründen behauptete, hielt unter anderm dafür: „Wenn jene Veräusserungen wirklich von allen Formalitäten entblößt gewesen, so hätten die Gesetze auch keine dergleichen erfodert. Die Bestätigung des Abts sey zu dergleichen Transactionen für durchaus nöthig erachtet worden, oder wenigstens hätte die unbeschränkte Vollmacht, welche eine gleich nach Abt Beda's Tode niedergesezte Stiftscommission diesfalls erhalten, dafür gelten können."

Ungefähr dasselbe erhellet nunmehro auch aus den eingeholten Amtsberichten der Regierungs- und Verwaltungsbehörden im Canton Sentis; da nämlich

1) behauptet wird: „Eine Fürstl. Landessatzung von 1761 (§. 34) hätte zwar verordnet: Daß alle Käufe und Verkäufe um Liegendes, bey Strafe der Nullität, innerhalb zwey Monaten vor Gericht oder in der ordentlichen Kanzley angegeben werden sollen. Allein der Fürst selbst habe sich nie daran gehalten. (Wirklich werden Beweise davon aus zwey Kaufbriefen von 1793 und 1795 angeführt). Eben so finde man in keinem Kauf-Protokoll die Einregistrirung irgend eines durch die Fürstl. Statthalter getroffenen Kaufs oder Verkaufs eingetragen, und überhaupt seyen die diesfälligen Ordnungen in dem bekannten Vertrag von 1795 und desselben Erläuterung von 1797 zwar zum Theil neuerdings bekräftigt, aber in den lezten Zeiten vor der Revolution bald von Niemand mehr beobachtet worden. Im ehemaligen Toggenburg endlich wären vollends die Käufe nie einer Einschreibung, weder bey den Gerichten noch bey andern Behörden unterworfen gewesen.

2) Auf die oben angeführte positive Einfrage hienächst: „Ob denn aber unter der ehemaligen Aebtischen Regierung zur Gültigkeit einer durch die Fürstl. Statthalter getroffenen Veräusserung von Gotteshausgütern nicht wenigstens die Beystimmung des Abts und Convents erfoderlich gewesen sey?" wird geantwortet:

„In der Statthalterey Wyl" (heißt es an dem einen Ort, und an einem andern scheint sich diese Antwort auch auf andere Statthaltereyen zu beziehen) „hätten die Fürstl. Statthalter schon seit vielen Jahren, und zumal seit dem Regierungsantritt des verstorbenen Abtes Beda, beträchtliche Liegenschaften angekauft und wieder andre veräussert, ohne daß der Fürst sich für verbunden achtete, des Capituls Einwilligung darüber einholen zu müssen. Ein jeweiliger Statthalter, der eine solche Veräusserung nützlich oder nothwendig erachtete, hätte dem zufolge lediglich den erstern darüber befragt, und auf desselben mündlich erhaltenen Consens hin, den Contract vollends beschlossen. Auch schon in frühern Zeiten wäre der Consens des Capituls nur in sehr wichtigen Fällen, wenn es etwa um Kauf oder Verkauf ganzer Herrschaften zu thun war, für erfoderlich erachtet worden. Die über solche Contracte ausgefertigte Kaufscheine thaten daher einer diesfälligen Bewilligung weder des Fürsten noch des Capitels keinerlei Erwähnung, weil man die des erstern voraussezte, und die des leztern hingegen nachzusuchen für unnöthig

hielt. Als Beyspiel hievon ist die Copie eines derley Contractes um die Mühle zu Wengi von 1794 beygebogen, in welchem lediglich der P. Statthalter Magnus von Wyl als Verkäufer, und Herr Joh. Isenring von Stettfort als Käufer um 12000 fl. zum Vorschein kömmt, und wo es am End bloß heißt: „Dessen zu wahrem Urkund sind zwey gleichlautende Kaufbriefe verfertigt, und deren einer jedem contrahirenden Theil, mit dem Gerichtsherrschaftl. Wengischen Sigill bekräftiget worden. Und so seyen auch die meisten andern Kauf-Urkunden beschaffen gewesen, welche theils vor, theils nach Errichtung der sogenannten Stiftscommission, selbst nach der Entfernung des lezten Abtes geschlossen worden.

3) Auf unsre zweyte Frage nämlich: Wann eigentlich jene Fürstl. Stiftscommission sey errichtet worden, und ob seit ihrer Errichtung der Consens, und zwar noch während der Anwesenheit des Fürst-Abtes Pancraz, zu Veräusserung von Gotteshausgütern hingereicht habe?“ wird geantwortet:

„Gleich nach seinem Regierungsantritt habe Abt Pancraz eine solche Finanz-Commißion von mehrern Capitularen errichtet, welche, wenn der Abt abwesend war, entweder Vorschläge zu machen, oder die eingekommenen zu prüfen hatte.“

4) Auf die dritte Frage: „Ob diese Stiftscommißion nach der Entfernung des Abt Pancraz noch fortgedauert habe, und wie lange?“ heißt es:

„Es hätte derselbe bey seiner Abreise dem P. Subprior Beda, mit Zuzug der gedachten Commißion, die gänzliche Administration des Klosters übertragen, welche dann bis zur Sequestration (Anfang May's 98) fortgedauert habe.“

5) Auf unsre vierte Frage endlich: „Ob denn aber während dieser Zwischenzeit die Fürstl. Statthalter auch ohne den Consens osterwähnter Commißion irgend eine Güterveräusserung gültig contrahiren konnten?“ wird (nun freylich etwas minder entscheidend als oben am End der ertheilten Auskunft über unsre erste Frage) geantwortet:

„Die Fürstl. Statthalter waren nicht beglaubt, ohne den Consens dieser Commißion etwas verhandeln zu können. Allein da die damaligen unruhigen Zeitumstände und die Zudringlichkeit der Schuldgläubiger das Stift in ziemliche Verlegenheit sezten, so wurden jene von der Commißion selbst zu schiklichen Veräusserungen aufgefodert, zum Theil aber suchten sie über einige vortheilhaft scheinende Verkäufe die Einwilligung dieser Commißion nach, die sie denn ganz general erhielten, wie folgt: Der verstorbene P. Unterstatthalter Bloch zu Wyl wurde nämlich selbst nach St. Gallen vor die Commißion beschieden, wo dann in Sessione das Weitere über die vorzunehmenden Verkäufe beschlossen worden; so daß er bey seiner Rükkehr dem P. Statthalter Magnus erklärte: Daß die Commißion in die Veräusserung mehrerer Liegenschaften einwillige, und ihnen beyden hiezu gemeinsamen Auftrag ertheile. Schriftliches hierüber sey freylich von P. Magnus nichts zu Handen gekommen.“

„Alle obigen Antworten“ (fügen übrigens der B. Cantonsstatthalter und die Verwaltungskammer von Sentis in ihrem zweyten Amtsberichte hinzu) „seyen aus den möglichst besten Quellen geschöpft worden.“ — Allein unbemerkt dürfen wir es nicht lassen: Daß hingegen ein früherer Amtsbericht von der nämlichen Stelle ausdrüklich zugiebt: Die von bemeldten Fürstl. Statthaltern ausgefertigten Kaufbriefe seyen zwar freylich alle bloß von ihnen unterzeichnet, aber gröstentheils mit der Bestimmung: Daß der Verkauf aus Auftrag der Fürstl. Regierungs-Commission statt gehabt hätte; und daß zum Beweis dessen ein Kaufbrief (Nb. noch vom 28. April 1798) angeführt wird, welcher also anhebt: „Kund und zu wissen sey hiemit, u. s. f. daß ein aufrecht redlicher und wohlbekannter Schick ergangen zwischen einer Hochfürstl. St. Gallischen Ehrwürdigen Commission als Verkäufer an einem, und NN. als Käufer am andern Theil.

6) Wie es indessen mit der quästionirlichen Stifts-Commißion, ihrer Errichtung, Zwecke und Fortdauer immer beschaffen seyn möchte, so waltete schon bey der vorigen Gesetzgebung und zum Theil auch bey Ihnen B. G. bisher nüer noch einiger Zweifel: Ob und in wie weit seit der Entsagung der weltlichen Herrschaft des Stifts St. Gallen, seine zurükgelassenen Beamteten und eben allenfalls jene Stifts-Commißion selber befugt gewesen, ohne höhere Bevollmächtigung dergleichen Güterveräusserungs-Transactionen, und zwar mehrere von solcher Eigenschaft zu schliessen, welche beynahe an und vor sich schon das Gepräg von allerley Gefährde und Nichtigkeit an sich tragen.

Allein über diesen Punkt stüzten sich schon früher theils die Amtsberichte der administrativen Behörden des C. Sentis, hauptsächtlich aber das schon mehr angeführte Minoritäts-Gutachten vom 9. May 1799 ganz besonders: „Auf einen sogenannten Vorbehalt, den das Fürstl. Stift unterm 4. Febr. 1798 eben bey

Niederlegung seiner weltlichen Regierung und der damit verbundenen Güter und Einkünfte, dagegen in Absicht auf das dem Kloster zugehörige Eigenthum gemacht, und diese Reservation sich zehn Tage hernach von dem souverainen Volke hätte bestätigen lassen."

Ungeachtet uns nun die Ceßionshandlung von 1798 überhaupt wohl bekannt war, der damals gemacht seyn sollende Vorbehalt aber unsers Wissens dabey nur sehr dunkel zum Vorschein kam, so hielten wir es in unserm geziemenden Rapporte vom 19. Oct. a. p. für durchaus erfoderlich: Eine allenfalls wirklich vorhandene Urkunde jener Ceßion, worinn eben der mehrgedachte Vorbehalt des dem Stift zugehörigen Eigenthums enthalten seyn soll, nebst der Confirmation desselben abseite der St. Gallischen Landsgemeinde, in beglaubigter Abschrift zu Handen zu bringen.

Ueber alle dieses erhielten wir folgende, gewiß in mehrern Rüksichten nichts weniger als unmerkwürdige Auskunft. Die Uebergebung der weltlichen Herrschaft des Stifts St. Gallen sey nämlich auf folgende Weise vor sich gegangen:

„Den 4. Februar 1798 wurde auf Verlangen des Fürstl. Stifts der Landrath zusammenberufen, welcher 51 Mitglieder stark im Wirthshaus zum Rößli in der Langgasse unweit St. Gallen erschien. Der Hr. Kanzler Gschwend und der Stiftssecretair P. Heinr. Müller erklärten ꝛc. ꝛc. daß sie, aus Auftrag des Stifts, die Landesregierung in die Hände der Landleute niederlegen, obwohl solches nur in so weit freywillig geschehe, als die Zeitumstände es gebietrisch erfodern. Das Fürstl. Stift sehe sich zwar nicht dazu gezwungen, lege aber dennoch seine weltliche Macht als ein Opfer auf den Altar des Landes, und erbiete sich (in der Hoffnung, daß das Volk den Werth einer solchen Wohlthat erkennen werde) in der Seelsorge zu ersetzen, was das Fürstl. Stift im Weltlichen zu thun entsage. — Der Fürst befand sich damals zu Wyl.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Kleine Schriften.

Les cinq Lettres de mon Ami, ou observations générales sur l'organisation du Canton de Vaud. 8. (Lausanne, Aout 1801). S. 37.

Der Pfarrer Monneron ist, wie man versichert, Verfasser dieser, durch den im Nouvelliste Vaudois vor einiger Zeit abgedrukten, und von B. Glaire herrührenden Organisationsplan für den Canton Waadt veranlaßten Briefe. Er findet überhaupt in jenem Entwurffe, democratischen Vorurtheilen noch zu viele Opfer gebracht; er sieht darinn die Erdrückung der Städte: die alten Vorrechte der Lztern verlangt er zwar nicht zurück, allein das Uebergewicht, das man den Dörfern in den neuen Entwürffen einräumt, scheint ihm nicht minder ungerecht, und dazu auch sehr ungereimt zu seyn. Die Resultate dieses Uebergewichtes werden seyn: Vernichtung des ersten und schönsten Eigenthums der Nation, der Zehnden und Bodenzinse; Hinwälzung des grösten Theils der neuen Abgaben auf die Städte, die unter diesem Druck erliegen müssen; Zerstörung aller Unterrichts-Bildungs- und Unterstützungsanstalten, die sich in den Städten finden, und die für das Land so wohlthätig waren; stete Umtriebe endlich der Intriganten, aller Verkehrtheiten und alles Elendes, die sich in ihrem Gefolge finden.

Der Vf. schlägt vor, es sollen die Städte zu den Cantonaldieten 12, und die Landschaft eben so viel Deputirte senden; zu diesen sollen 4 Deputirte der Geistlichkeit, 4 der Gerichtsstellen, und 2 der Unterrichtsanstalten sich gesellen. — Anstatt der vorgeschlagenen Einrichtung der Munizipalitäten wünscht er die Wiederherstellung der Ortsbürgerschaften (Bourgeoisies). — Zuchtpolizeygerichte verwirft er, als eine Nachahmung Frankreichs, die für die sittlichere Schweitz durchaus nicht passe, wohingegen die Sittengerichte erfoderlich seyn: „Die christliche Religion soll als die geheiligte Grundlage unserer Cantonalverfassung angesehen werden." Hier folgen dann lange Declamationen über Herabwürdigung der Religion und der Religionslehrer seit der Revolution, wie es unter gewissen Geistlichen Mode ist, die nicht wissen, daß gerade sie es sind, die durch so armselige Ausbrüche ihrer kleinlichten Eitelkeit, sich selbst, und bey Leuten die zwischen würdigen und unwürdigen Geistlichen nicht zu unterscheiden wissen, ihren Stand verächtlich machen.... Man höre die Jammerklage: „Quelles savantes & judicieuses denominations on a substituées à celles qui étoient reçues! Saviez vous que notre sainte Religion ne fut que la *Religion du peuple*? Aviez vous ouï dire avant 98, qu' Osterwald & Turretin, que Viret & Oecolompade, que St. Jean & Jésus Christ fussent *des Ministres du Culte*?"